

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 19/13507 –**

#### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

- b) Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages  
hier: Änderung der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen  
Bundestages (Anlage 1 GO-BT)**

#### **A. Problem**

Bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht von anzeigepflichtigen Spenden und das Annahmeverbot unzulässiger Zuwendungen und anderer Vermögensvorteile (§ 44a Absatz 2 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes) ist die Verhängung eines Ordnungsgeldes bisher nicht vorgesehen.

Die Bereitstellung eines ständig neu aufzulegenden Amtlichen Handbuchs des Deutschen Bundestages als Druckwerk ist nicht mehr zeitgemäß und verursacht vermeidbare Kosten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 19. September 2017 (2 BvC 46/14, Rdnr. 114) angemahnt, der Deutsche Bundestag habe durch ergänzende Regelungen des Abgeordnetengesetzes oder anderer untergesetzlicher Vorschriften dafür Sorge zu tragen, dass der Verwendung von Abgeordnetenmitarbeitern im Wahlkampf verstärkt entgegengewirkt wird und die Einhaltung der Grenzen des § 12 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes nachvollziehbarer Kontrolle unterliegt.

**B. Lösung**

Zu Buchstabe a

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/13507 in geänderter Fassung.**

Zu Buchstabe b

Die Regelungen in den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (Anlage 1 der GO-BT) werden an die Änderungen des Abgeordnetengesetzes unter Buchstabe a dieser Beschlussempfehlung angepasst.

**Einstimmige Annahme der Beschlussempfehlung, wobei im Ausschuss nach Antrag auf Teilung der Frage die Beschlussempfehlung zu Nummer 1 Buchstabe d (§ 5 der Verhaltensregeln) bei Zustimmung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD und Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von den Fraktionen FDP und DIE LINKE. abgelehnt wurde.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es werden Einsparungen aufgrund der Einstellung des Druckwerks Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages in einer Größenordnung von 700.000 Euro je Wahlperiode erzielt.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13507 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1 bis 4 vorangestellt:

1. In § 12 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ausgeschlossen ist die Erstattung für Tätigkeiten der Mitarbeiter, die nicht der Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit dienen und deshalb nicht in der Arbeitszeit ausgeübt werden dürfen. Das Präsidium kann gegen ein Mitglied des Bundestages, das hiergegen verstößt, ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen. Der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend. § 31 bleibt unberührt. Das Nähere bestimmen die Verhaltensregeln nach § 44b.“

2. § 25b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehen“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaften“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

3. In § 27 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

4. In § 29 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Leistungen nach dem Bundessonderzahlungsgesetz oder entsprechende“ gestrichen und werden nach dem Wort „Regelungen“ die Wörter „zu Jahressonderzahlungen“ eingefügt.

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 5 bis 7.

3. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 8 und wird wie folgt gefasst:

8. § 44b wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Wörter „im Amtlichen Handbuch und“ gestrichen.

- b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „Verstößen gegen Regeln der Mitarbeiterbeschäftigung nach § 12 Absatz 3a und“ eingefügt.;

- b) die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 17. September 2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.

- bb) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Wortlaut vor Nummer 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.
  - bbb) In Nummer 1 werden nach der Angabe „1.000 Euro“ die Wörter „einmalig oder regelmäßig“ eingefügt.
  - ccc) Folgender Satz wird angefügt:  
„Für das Jahr der Bundestagswahl werden die Zeiträume der jeweils endenden Wahlperiode und der neuen Wahlperiode getrennt voneinander behandelt.“
- cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „diese“ die Wörter „einmalig oder regelmäßig“ eingefügt.
  - bbb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Tatsächlich entstandene Aufwendungen, die zur Durchführung der Tätigkeit durch den Vertragspartner oder Arbeitgeber erstattet werden, gelten nicht als Einkünfte.“
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Amtlichen Handbuch und“ gestrichen.
  - bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Größenordnung von“ das Wort „über“ eingefügt.
- c) § 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 3 werden die Wörter „im Amtlichen Handbuch und“ gestrichen.
  - bb) In Absatz 7 werden die Wörter „im Benehmen mit dem Präsidium“ gestrichen.
  - cc) Folgender Absatz 8 wird angefügt:  
„(8) Anzeigen nach dieser Vorschrift sind schriftlich oder in Textform zu übermitteln.“
- d) § 5 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 5

##### Missbräuchliche Hinweise auf die Mitgliedschaft

Missbräuchliche Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig. Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag sind missbräuchlich, wenn sie geeignet sind, aufgrund der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag einen Vorteil in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten zu erzeugen.“

- e) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten nach den Verhaltensregeln oder Regeln der Mitarbeiterbeschäftigung nach § 12 Abs. 3a des Abgeordnetengesetzes verletzt hat (Pflichtverstoß), kann der Präsident von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 3 werden die Wörter „Verstoß gegen die Verhaltensregeln“ durch das Wort „Pflichtverstoß“ ersetzt.
- bbb) In Satz 4 werden die Wörter „seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt“ durch die Wörter „gegen Pflichten verstoßen“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Sanktionen nach“ die Wörter „§ 12 Abs. 3a sowie“ eingefügt.
- ccc) In Satz 5 werden die Wörter „eine Verletzung nicht“ durch die Wörter „kein Pflichtverstoß“ ersetzt.
- cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Pflichtverletzung“ durch die Wörter „einen Pflichtverstoß“ ersetzt.
- bbb) In Satz 3 werden die Wörter „seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt“ durch die Wörter „gegen Pflichten verstoßen“ ersetzt.
- dd) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Präsidium kann gemäß § 12 Abs. 3a Satz 2 oder § 44a Abs. 4 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld festsetzen.“
- ee) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fällen“ die Wörter „des § 12 Abs. 3a und“ eingefügt.
- bbb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Abgeordnetengesetzes“ die Wörter „oder ein Fall des § 12 Abs. 3a des Abgeordnetengesetzes“ eingefügt.
- ccc) In Satz 6 werden nach dem Wort „Abgeordnetengesetzes“ die Wörter „oder gegen Regeln der Mitarbeiterbeschäftigung“ eingefügt.
- ddd) In Satz 7 werden nach dem Wort „macht“ die Wörter „Ansprüche nach § 12 Abs. 3a und“ eingefügt und werden die Wörter „im Wege eines Verwaltungsakts“ durch die Wörter „durch Verwaltungsakt“ ersetzt.

- eee) In Satz 8 wird nach den Wörtern „Sanktionen nach“ die Angabe „§ 12 Abs. 3a und“ eingefügt.
  - fff) In Satz 9 werden die Wörter „eine Verletzung nicht“ durch die Wörter „kein Verstoß“ ersetzt.
2. Die Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages tritt an dem Tag in Kraft, an dem das ... Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes in Kraft tritt. Der Präsident des Deutschen Bundestages gibt den Tag des Inkrafttretens in der Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung im Bundesgesetzblatt bekannt.

Berlin, den 17. September 2020

**Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung**

**Dr. Patrick Sensburg**  
Vorsitzender

**Patrick Schnieder**  
Berichterstatter

**Dr. Matthias Bartke**  
Berichterstatter

**Thomas Seitz**  
Berichterstatter

**Dr. Florian Toncar**  
Berichterstatter

**Jan Korte**  
Berichterstatter

**Britta Haßelmann**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Patrick Schnieder, Dr. Matthias Bartke, Thomas Seitz, Dr. Florian Toncar, Jan Korte und Britta Haßelmann**

### **I. Überweisung und Selbstbefassung**

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/13507** in seiner 115. Sitzung am 26. September 2019 zur Federführung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Ausschuss schlägt im Rahmen seines Selbstbefassungsrechts nach § 128 GO-BT darüber hinaus Änderungen der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages in Anlage 1 der Geschäftsordnung vor.

### **II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses**

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13507 in seiner 104. Sitzung am 16. September 2020 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

### **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13507 zunächst in seiner 24. Sitzung am 17. Oktober 2019 anberaten, sodann wurden eingehende weiterführende Gespräche auf der Ebene der Berichterstatterinnen und Berichterstatter geführt. Abschließend hat er den Gesetzentwurf in seiner 38. Sitzung am 17. September 2020 beraten.

Zusammen mit den Beratungen zur Änderung des Abgeordnetengesetzes sind im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung die Änderungen der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages in Anlage 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beraten worden.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben drei Anträge zur Änderung des Gesetzentwurfs und zur Änderung der Verhaltensregeln in die Ausschussberatungen eingebracht.

Im Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19-G-39 wird die Einfügung eines Absatz 3a in § 12 des Abgeordnetengesetzes sowie eine entsprechende Ergänzung des § 44b des Abgeordnetengesetzes vorgeschlagen, um die gesetzliche Grundlage für ein Kontroll- und Sanktionssystem bei unzulässiger Mitarbeiterbeschäftigung zu schaffen. Gleichzeitig sieht dieser Antrag eine Änderung der §§ 5 und 8 der Verhaltensregeln in Anlage 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vor. Bei der Abstimmung über diesen Änderungsantrag hat die Fraktion der FDP Teilung der Frage beantragt, so dass über die Änderung des § 5 der Verhaltensregeln getrennt abgestimmt wurde. Diese Änderung wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Im Übrigen wurde dieser Änderungsantrag einstimmig angenommen.

Inhalt des Antrags auf Ausschussdrucksache 19-G-40 ist im Wesentlichen die Anpassung der Verhaltensregeln an die Änderungen des Abgeordnetengesetzes im Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13507. Diese basieren auf Empfehlungen der Rechtsstellungskommission, die der Vorsitzende der Rechtsstellungskommission mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung übermittelt hat. Der Antrag wurde mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen.

Mit dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19-G-41(neu) sollen die §§ 25b, 27 und 29 des Abgeordnetengesetzes aus redaktionellen oder klarstellenden Gründen geändert werden. Auch dieser Änderungsantrag wurde einstimmig angenommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zudem einen Änderungsantrag mit folgendem Wortlaut in die Ausschussberatungen eingebracht (Ausschussdrucksache 19-G-42):

*Der Ausschuss wolle beschließen:*

*§ 12 Absatz 3a des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/13507 wird wie folgt geändert:*

- 1. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:*

*„Der Gegenwert der unzulässigen Mitarbeiterbeschäftigung ist dem Haushalt des Bundes zuzuführen, soweit der Verstoß nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Der Anspruch wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag nicht berührt.“*

- 2. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 4 bis 7.*

*Begründung*

*Mit seinem Beschluss vom 19.9.2017 (2 BvC 46/14) gab das Bundesverfassungsgericht dem Bundestag auf, den Einsatz von Abgeordnetenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern besser zu regulieren und eine Kontrolle dieses Einsatzes vorzusehen. Dabei forderte es auch die Rückforderung zweckwidrig eingesetzter Mittel für die Mitarbeiterbeschäftigung ein (R. 114 des o.g. Beschlusses): „Eine zweckwidrige Verwendung der Mittel hat der Bundestagspräsident zu unterbinden (vgl. BVerfGE 80, 188 <231>) sowie zu viel gezahlte Beträge zurückzufordern.“*

*Der Änderungsantrag sieht daher vor, eine entsprechende Regelung in das Abgeordnetengesetz aufzunehmen. Über die Rückforderung zweckwidrig eingesetzter Mittel muss Klarheit herrschen. Systematik und Normenklarheit sprechen für die Normierung im Gesetz, nicht lediglich die Erwähnung eines möglichen Anspruchs in der Begründung eines Änderungsantrags im Ausschuss.*

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Ausschuss hat abschließend über den Gesetzentwurf in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge abgestimmt. Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/13507 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung; ebenso empfiehlt er, die Änderungen der Verhaltensregeln anzunehmen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** nahm zu den von ihr gemeinsam mit der Fraktion der SPD vorgelegten Anträgen Stellung. Zum Antrag auf Ausschussdrucksache 19-G-39 führte sie aus, dass es nunmehr – kurz vor Beginn des Wahlkampfes – erforderlich sei, Regeln zur Mitarbeiterbeschäftigung sowie den daran anknüpfenden Ordnungsgeldtatbestand einzuführen. Der ebenfalls in diesem Änderungsantrag enthaltene Vorschlag zu § 5 der Verhaltensregeln basiere auf Berichterstattergesprächen, nach denen sie vom Konsens aller Beteiligten ausgegangen sei. Insofern könne sie die Kritik der Fraktion DIE LINKE. hieran nunmehr nicht nachvollziehen. Ein breiter Teil der Änderungen des Abgeordnetengesetzes und der hieran anknüpfenden, in Ausschussdrucksache 19-G-40 vorgeschlagenen Anpassung der Verhaltensregeln basiere auf Empfehlungen der Rechtstellungskommission. Hierzu gehörten auch Regelungen, die die Abschaffung des Amtlichen Handbuchs betrafen. Die weiteren Änderungsvorschläge zum Abgeordnetengesetz auf Ausschussdrucksache 19-G-41(neu) seien eher technischer Natur und sollten insbesondere die Tätigkeit der Bundestagsverwaltung in diesem Bereich erleichtern. Zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19-G-42 führte sie aus, dass die vorgeschlagene gesetzliche Regelung des Erstattungsanspruchs bei rechtswidriger Mitarbeiterbeschäftigung neben dem Ordnungsgeld nicht notwendig sei. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch sei anerkanntes Recht, einer ausdrücklichen gesetzlichen Verankerung bedürfe es insofern nicht.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, sie sei inzwischen von der Notwendigkeit eines Ordnungsgeldes bei Verstößen gegen die Regeln der Mitarbeiterbeschäftigung überzeugt. Anders sei dies beim Erstattungsanspruch. Dieser sei extrem schwierig zu berechnen und es sei nicht Aufgabe des Präsidenten des Deutschen Bundestages, entsprechende Ermittlungen anzustellen. Aus diesem Grunde lehne sie den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab. Es sei hinreichend, dieses in die Bemessung des Ordnungsgeldes einfließen zu lassen. Dieses könne durchaus sehr hoch bemessen werden, so dass der vergleichsweise geringe Rückerstattungsanspruch, der typischerweise den Kosten für einen Arbeitseinsatz von Mitarbeitern entsprechen würde, nicht so sehr ins Gewicht falle.



Die **Fraktion der AfD** stimmte dem Gesetzentwurf und den gestellten Anträgen im Grundsatz zu. Zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärte sie, es sei nicht von Bedeutung, ob dieser Anspruch ausdrücklich gesetzlich geregelt werde oder ob der gewohnheitsrechtlich anerkannte allgemeine Erstattungsanspruch herangezogen werde. Stets müsse eine Prüfung des Einzelfalls stattfinden. Möglicherweise sei es für manche Abgeordnete leichter verständlich, wenn es eine ausdrückliche Regelung gebe. Gleichwohl würden die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts auch durch den gewohnheitsrechtlich anerkannten Erstattungsanspruch erfüllt.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, sie werde dem Gesetzentwurf zustimmen. Es bedürfe der zusätzlichen Vorschriften zum Ordnungsgeld bei einem Verstoß gegen Anzeigepflichten und beim Verstoß gegen die Regeln beim Einsatz von Mitarbeitern für die Mandatsarbeit. Die Neuregelung des § 5 der Verhaltensregeln sei nicht überzeugend. Diese suggeriere, dass es neben missbräuchlichen Hinweisen auf die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag auch zulässige Hinweise gebe. Doch sei die Definition von „missbräuchlich“ denkbar weit gefasst. Damit werde die wichtige Frage, ab wann der Hinweis auf die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag im beruflichen Kontext einen Vorteil darstelle, nicht beantwortet. Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halte sie grundsätzlich für richtig, jedoch hätte sie den Verweis auf den allgemeinen Erstattungsanspruch bevorzugt. Die im Änderungsantrag vorgeschlagene Drei-Jahres-Regel stelle keine Verbesserung dar, so dass sie diesen Antrag ablehnen werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kündigte ebenfalls Zustimmung zum Gesetzentwurf an. Zum Vorschlag zu § 5 der Verhaltensregeln erklärte sie, die notwendige Regelung gehe auf Aufdeckungen von „Abgeordnetenwatch“ zurück, wonach Mitglieder des Bundestages ihr Mandat mit geschäftlichen Interessen verweben hätten. Dass der jetzige Vorschlag an dieses Fehlverhalten anknüpfe, sei nicht der richtige Regelungsansatz. Den weiteren Änderungen der Verhaltensregeln, insbesondere diejenigen auf Vorschlag der Rechtsstellungskommission werde sie zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, es sei auch für die Öffentlichkeit ein gutes Signal, dass nun – ein Jahr vor der nächsten Bundestagswahl – die Frage der unzulässigen Mitarbeiterbeschäftigung, wie vom Bundesverfassungsgericht angemahnt, einer gesetzlichen Regelung zugeführt werde. Ein erster Schritt sei bereits durch das Erstellen der sog. Negativliste in der Rechtsstellungskommission erfolgt. Es sei von hoher Bedeutung, auch den Erstattungsanspruch gesetzlich zu verankern. Denn es dürfe bei allen praktischen Schwierigkeiten in der Ermittlung und Durchsetzung nicht in Abrede gestellt werden, dass dieser Anspruch bestehe. Hierfür müssten alle Mitglieder des Hauses sensibilisiert werden. Aus diesem Grund habe sie ihren Änderungsantrag gestellt. Insgesamt kündigte sie Zustimmung zum Gesetzentwurf und den Anträgen an.

#### **IV. Begründung zu den Änderungen des Abgeordnetengesetzes und der Anlage 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

##### **Zu Buchstabe a**

Soweit der Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13507 unverändert angenommen wurde, wird auf die entsprechende Begründung in der Drucksache verwiesen.

Die auf Grundlage der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingefügten Regelungen begründen sich wie folgt:

##### **Zur Einfügung des § 12 Absatz 3a**

Mit der Einfügung von § 12 Absatz 3a AbgG wird die notwendige gesetzliche Grundlage für ein Kontroll- und Sanktionssystem bei unzulässiger Mitarbeiterbeschäftigung geschaffen.

Bei der Verhängung eines Ordnungsgeldes wegen eines Verstoßes gegen die Regeln der Mitarbeiterbeschäftigung bleibt ein etwaiger Rückforderungsanspruch unberührt, insoweit kann auf den in der Rechtsprechung anerkannten öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch verwiesen werden.

**Zur Änderung des § 25b**

Behebung eines redaktionellen Versehens. Bei Fortbestehen der Rechtslage würde dies zu einer Begünstigung der eingetragenen Lebenspartner gegenüber den Ehegatten führen. Ehegatten hätten dann nach § 25b Absatz 1 Satz 1 nur Anspruch auf ein Witwengeld von 55 %, Lebenspartner indes nach § 25 Absatz 1 Anspruch auf 60 %.

**Zur Änderung des § 27**

Zustellung meint die förmliche Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz. Damit sind nicht unerhebliche Kosten verbunden. In der Verwaltungspraxis wird der Versorgungsbescheid deshalb ausschließlich per einfachem Brief übermittelt. Da es hierbei im Wesentlichen um einen begünstigenden Verwaltungsakt handelt, gab es in der Vergangenheit auch keine nennenswerten Schwierigkeiten mit dem Zugang desselben. Einer formellen Zustellung bedarf es daher nicht, weil auch in anderer Weise regelmäßig auf die Vier-Monatsfrist hingewiesen wird.

**Zur Änderung des § 29**

Redaktionelle Anpassung. Das Bundessonderzahlungsgesetz wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2012 durch Artikel 6 Gesetz zur Wiedergewährung der Sonderzahlung vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2842) aufgehoben.

**Zur Änderung des § 44b**

Das Verfahren bei Verstößen gegen die Regeln der Mitarbeiterbeschäftigung wird gemeinsam mit dem Verfahren für die Verhängung von Ordnungsgeldern im Bereich des § 44a Absatz 4 AbgG in § 8 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages geregelt. Hierfür wird § 44b AbgG ergänzt.

**Zu Buchstabe b****Zur Änderung der Verhaltensregeln**

Die Änderungen der Verhaltensregeln vollziehen im Wesentlichen die Änderungen des Abgeordnetengesetzes auf dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13507 sowie den dazu beschlossenen Änderungen nach. Daneben werden weitere Klarstellungen vorgenommen.

Anpassungen der Ausführungsbestimmungen für Mitglieder des Deutschen Bundestages sind im Anschluss an das Inkrafttreten der Änderungen der Verhaltensregeln vorzunehmen.

**Zur Änderung des § 1**

Aufgrund der in den Absätzen 1 und 2 eingefügten Formulierung „oder in Textform“ wird ausdrücklich festgelegt, dass die Anzeigepflicht nicht nur schriftlich, sondern auch in Textform (vgl. § 126 b BGB) erfüllt werden kann. Es handelt sich um eine Festschreibung der schon bestehenden Praxis.

Mit der Einfügung eines neuen Satzes in Absatz 2 nach der Aufzählung der Anzeigepflichten hinter der Nummer 6 wird klargestellt, dass im Jahr einer Bundestagswahl die Zeiträume der jeweils endenden Wahlperiode und der neuen Wahlperiode getrennt voneinander behandelt werden.

Die Einfügung der Formulierung „einmalig oder regelmäßig im Monat“ in § 1 Absatz 2 Nummer 1 und § 1 Absatz 3 Satz 1 beseitigt eine bisher missverständliche Formulierung und entspricht der Formulierung in § 3 Satz 3. Klargestellt wird, dass maßgeblich für das Erreichen der Stufe 1 der Verhaltensregeln das Überschreiten von insgesamt 1.000 Euro brutto ist. Es kommt nicht darauf an, ob die Einkünfte einmalig oder monatsweise erzielt werden.

Mit der Einfügung eines Satzes 3 in Absatz 3 wird geregelt, dass es keinen Unterschied macht, ob ein Mitglied des Bundestages Reisekosten im Rahmen einer anzeigepflichtigen Tätigkeit vorab oder erst im Nachhinein erstattet bekommt. Nach der bisherigen Regelung war unklar, ob im Nachhinein erstattete Reisekosten angesichts der weiten Formulierung in § 1 Absatz 3 Satz 2 der Verhaltensregeln als Einkünfte zu gelten haben. Bei enger Wortauslegung hätten Reisekosten, die im Nachhinein für eine anzeigepflichtige Tätigkeit erstattet werden als Einkünfte deklariert werden müssen, ohne dass sich dieser Vorteil beim Abgeordneten materialisieren könnte. Die Neuregelung stellt klar, dass tatsächlich entstandene Aufwendungen, die zur Durchführung der Tätigkeit durch den Vertragspartner oder Arbeitgeber erstattet werden nicht als Einkünfte gelten.

**Zur Änderung des § 3**

In Satz 1 wird die Abschaffung des Druckwerks „Amtliches Handbuch“ durch die Neuregelung im Abgeordnetengesetz auch in den Verhaltensregeln durch Streichung der entsprechenden Formulierung umgesetzt.

In Satz 3 wird durch die Einfügung des Wortes „über“ ausdrücklich geregelt, dass der Schwellenwert von 1.000 Euro überschritten werden muss, um eine Anzeigepflicht zu begründen. Es wird klargestellt, dass die Stufe 1 für den Betrag von 1.000 Euro keine Bedeutung hat.

**Zur Änderung des § 4**

In Absatz 3 wird die Abschaffung des Druckwerks „Amtliches Handbuch“ durch die Neuregelung im Abgeordnetengesetz auch in den Verhaltensregeln durch Streichung der entsprechenden Formulierung umgesetzt.

Mit der Neufassung des Absatzes 7 wird festgelegt, dass der Präsident künftig allein und nicht mehr im Benehmen mit dem Präsidium über die Verwendung angezeigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden entscheidet. Mit der Änderung wird das Verfahren vereinfacht.

In dem neu eingefügten Absatz 8 wird festgelegt, dass Anzeigen nach § 4 schriftlich oder in Textform (vgl. § 126b BGB) erfolgen können. Damit entspricht die Formvorgabe den neu gefassten Absätzen 1 und 2 des § 1.

**Zur Änderung des § 5**

Die Neufassung von § 5 der Verhaltensregeln stellt den ursprünglichen Sinn der Vorschrift klar und verschafft der Bundestagsverwaltung Rechtssicherheit in der Anwendung.

**Zur Änderung des § 8**

Mit der Änderung des § 8 der Verhaltensregeln wird das Sanktionsverfahren bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln oder die Regeln der Mitarbeiterbeschäftigung im neu eingefügten § 12 Absatz 3a Satz 2 AbgG sowie das Verfahren bei der Verhängung von Ordnungsgeldern zentral geregelt.

Mit der Neufassung des Absatz 1 wird die Einholung einer Stellungnahme des betroffenen Abgeordneten zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts in das Ermessen des Präsidenten gestellt. Die bisherige Formulierung „leitet der Präsident eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein“ in Absatz 1 ist entbehrlich.

Zudem wird der Begriff des Pflichtverstoßes als ein Verstoß gegen die Pflichten nach den Verhaltensregeln oder die Regeln der Mitarbeiterbeschäftigung nach § 12 Absatz 3a AbgG für das Sanktionsverfahren des § 8 definiert.

Mit der Neufassung des Absatz 4 Satz 1 wird die Sanktionierung des Verstoßes gegen die Regeln der Mitarbeiterbeschäftigung im neu eingefügten § 12 Absatz 3a Satz 2 AbgG und des Verstoßes gegen die Anzeigepflicht von Spenden sowie gegen das Annahmeverbot in der Neufassung des § 44a Absatz 4 Satz 2 AbgG in Form der Verhängung eines Ordnungsgeldes nachvollzogen und ausdrücklich auf diese Regelungen verwiesen.

Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen, bedingt durch die Erweiterung der sanktionsbewährten Sachverhalte.

**Zum Inkrafttreten**

Die Änderungen der Geschäftsordnung treten gleichzeitig mit den hierzu des Abgeordnetengesetzes in Kraft. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 17. September 2020

**Patrick Schnieder**  
Berichtersteller

**Dr. Matthias Bartke**  
Berichtersteller

**Thomas Seitz**  
Berichtersteller

**Dr. Florian Toncar**  
Berichtersteller

**Jan Korte**  
Berichtersteller

**Britta Habelmann**  
Berichterstellerin

